

78. Ist für Schadensersatzansprüche, die ein Gemeindebeamter auf Grund seiner öffentlichrechtlichen Beziehungen zu einem Kommunalverbande gegen diesen aus sachwidriger Beschaffenheit der Diensträume herleitet, der Rechtsweg unbeschränkt zulässig?

KommBeamtG. § 7.

III. Zivilsenat. Ur. v. 12. März 1918 i. S. W. (Rl.) w. Stadtgemeinde Gh. (Bekl.). Rep. III. 438/17.

I. Landgericht III Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Frage ist verneint aus folgenden Gründen:

„Der Kläger ist als Magistratsassessor bei der Stadtverwaltung in Gh. tätig. Am 20. August 1913 stürzte er von einer während eines Neubaus im Rathause daselbst errichteten hölzernen Notstreppe hinab und zog sich schwere Verletzungen zu. Für den ihm entstandenen Schaden macht er die beklagte Stadtgemeinde verantwortlich,

weil die Treppe aus schlechtem Material unsachgemäß hergestellt und ungenügend beleuchtet worden sei.

Nach § 7 des Gesetzes, betr. die Anstellung und Verforgung der Kommunalbeamten, vom 30. Juli 1899 hat über deren streitige vermögensrechtliche Ansprüche aus ihrem Dienstverhältnis der Bezirksauschuß zu beschließen, bevor eine Klage im ordentlichen Rechtsweg erhoben werden darf. Zu den vermögensrechtlichen Ansprüchen im Sinne dieser Bestimmung gehört auch die Klageforderung, soweit sie auf Verletzung der der Beklagten ihren Beamten gegenüber obliegenden, inhaltlich der Vorschrift des § 618 BGB. entsprechenden öffentlich-rechtlichen Fürsorgepflicht gestützt wird. Auch das öffentliche Recht verlangt, daß der Staat und die Kommunalverbände die Diensträume und die Zugänge zu ihnen im Rahmen des Dienstbetriebes in einen für das Leben und die Gesundheit ihrer Beamten möglichst gefahrlosen Zustand versetzen und in ihm erhalten. Indem der Kläger der Beklagten vorwirft, hiergegen verstoßen zu haben, leitet er daher seinen Schadenersatzanspruch aus seiner Beamtenstellung nach Maßgabe öffentlich-rechtlicher Grundsätze ab. Der erkennende Senat hat schon wiederholt ausgesprochen, daß die §§ 149 ff. RBeamtG. auch die auf einer solchen Grundlage beruhenden Schadenersatzansprüche der Reichsbeamten gegen das Reich mitumfassen (vgl. Urteil vom 30. Januar 1912 Rep. III 198/11 und das Urteil vom 8. Februar 1918 Rep. III 317/17¹), und mißt, soweit Kommunalbeamte in Frage kommen, auch dem § 7 KomBeamtG. die gleiche rechtliche Tragweite bei. Dem steht die abweichende Auslegung, welche § 1 des preuß. Gesetzes über die Erweiterung des Rechtswegs vom 24. Mai 1861 seitens einiger Senate des Reichsgerichts gefunden hat und welche sich im wesentlichen auf den Wortlaut der allgemeinen Überschrift und der des ersten Abschnitts dieses Gesetzes stützt, —

vgl. Urteil des VI. Zivilsenats vom 18. Mai 1893 RGZ. Bd. 31 S. 255, Urteil des IV. Zivilsenats vom 7. Februar 1907 Rep. IV. 312/06, abgedr. im pr. VerwBl. Bd. 28 S. 788, und Urteil des III. Zivilsenats vom 1. Mai 1908 Jur. Wochenschr. 1908 S. 448 Nr. 11 —

nicht entgegen. Denn dieses Gesetz handelt lediglich von Ansprüchen

¹ S. oben S. 178.

unmittelbarer Staatsbeamter gegen den preussischen Staat. Deshalb bedarf es hier auch keiner Erörterung, ob der in den angezogenen Erkenntnissen vertretenen Auffassung, nach welcher der erste Abschnitt des Gesetzes von 1861 nur die Voraussetzungen des Rechtswegs für Ansprüche auf die den Staatsbeamten aus der Anstellung als solcher erwachsenen Bezüge regelt, beizutreten sei.

Die Gemeindebeamten Preußens, auf welche sich die den unmittelbaren Staatsbeamten hinsichtlich ihrer Besoldungsansprüche den Rechtsweg verschließende Kabinettsorder vom 7. Juli 1830 (vgl. Annalen Bd. 14 S. 722) ebensowenig wie das Gesetz von 1861 bezog (vgl. RGZ. Bd. 28 S. 356 flg.), waren bis zum Jahre 1883 unbeschränkt befugt, ihre vermögensrechtlichen Ansprüche gegen den Kommunalverband, der sie angestellt hatte, gerichtlich geltend zu machen. Erst § 20 Abs. 4 und § 36 Abs. 3 des preuß. Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden vom 1. August 1883 unterwarfen ihre streitigen Pensionsansprüche — und zwar lediglich diese — vorbehaltlich des Rechtes der Beteiligten, die Gerichte anzurufen, zunächst der Beschlußfassung der Bezirks- und Kreisausschüsse, während im übrigen der ordentliche Rechtsweg unverändert offen blieb. Das war die Rechtslage, welche der Gesetzgeber im Jahre 1899 vorfand. Dadurch, daß er die im Jahre 1883 für Pensionsansprüche geschaffene Rechtswegsbeschränkung nunmehr „auf streitige vermögensrechtliche Ansprüche der Kommunalbeamten aus ihrem Dienstverhältnis“ schlechthin ausdehnte, gab er zu erkennen, daß er, wie auch die Ausführungsanweisung des Ministers des Innern vom 12. Oktober 1899 (MinBl. f. inn. V. 1899 S. 192) in Art. II Nr. 4 betont, die Verfolgung der genannten Ansprüche einheitlich, d. h. ausnahmslos regeln wollte. Die Vorentscheidung, von der § 7 KomBeamtG. die Zulässigkeit des Rechtswegs abhängig macht, verpflichtet die Verwaltungsbehörden zu einer eingehenden Prüfung der Beamtenansprüche. Dadurch soll — im Interesse beider Beteiligten — deren Erledigung, wenn möglich, ohne Inanspruchnahme der Gerichte erreicht werden. Weder dieser Zweck noch der Wortlaut des § 7 a. a. D. geben einen Anhalt dafür, daß der Gesetzgeber beabsichtigt habe, Schadenersatzforderungen der vorliegenden Art anders zu behandeln als die übrigen in dem Dienstverhältnis wurzelnden Ansprüche der Kommunalbeamten. Für einen dem Kläger im Rahmen seiner öffentlichrechtlichen Beziehungen zu

der Beklagten, entstandenen Schadensersatzanspruch ist daher mangels einer Vorentscheidung des Bezirksausschusses der Rechtsweg zurzeit noch nicht eröffnet." ...